

DLRG-Jugend Schleswig-Holstein
Landesjugendordnung



I. Grundsätze

§ 1

Name, Mitglieder

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Landesverband Schleswig-Holstein e.V., im Folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen - unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter*innen.

§ 2

Wahlrecht

1. Die Mitglieder der DLRG-Jugend im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die gewählten Vertreter*innen besitzen das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden, beginnt auf Gliederungsebene mit 14 Jahren, auf Kreisebene mit 16 Jahren und auf Landesebene mit 17 Jahren und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Ein Depotstimmrecht oder die Stimmabgabe eines*einer Delegierten für alle anwesenden Delegierten seiner*ihrer Gliederung ist unzulässig.
3. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter*innen ist nicht möglich.
4. Wahlen können als Blockwahl ausgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Die Wahlen der Mitglieder des Landesjugendvorstandes erfolgen einzeln.
5. Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend, auf der Ebene, auf der er seine berufliche Tätigkeit ausübt, wahrnehmen.

§ 3

Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über die ihnen zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4

Aufgaben, Ziele

Oberste gleichberechtigte Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend sind:

- Leben zu retten
- einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten
- die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten

- auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen
- die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten.
- die Förderung und Stärkung der sportlichen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- kompetente Partnerin in wasserspezifischen ökologischen Fragen zu sein

Zur Erfüllung dieser Ziele

- fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren, zu ertrinken
- beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung
- wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen
- schaffen wir Voraussetzungen für selbstorganisierte Freizeitgestaltung
- betreiben wir handlungsorientierte und kreative Jugendbildungsarbeit
- geben wir Anregungen und machen Angebote im sportlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich
- stellen wir das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten
- orientieren wir uns an den aktuellen fachlichen Standards der Jugendarbeit und verpflichten uns, die verbandliche Jugendarbeit konzeptionell fortzuschreiben
- motivieren und qualifizieren wir Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen, und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen
- verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein
- unterstützen wir den Einsatz von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen
- arbeiten Mitarbeiter*innen auf und zwischen allen Verbandsebenen der DLRG-Jugend partnerschaftlich und gleichwertig zusammen
- sichern wir die kontinuierliche Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen
- fördern wir lokale Aktivitäten, regionale Kooperationen und überregionale Zusammenarbeit;
- entwickeln wir die vorhandenen Strukturen unseres Jugendverbandes weiter
- ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der DLRG-Jugend und dem Stammverband unabdingbar
- verpflichten wir uns zu Transparenz von Entscheidungsprozessen im innerverbandlichen Alltag
- schaffen wir die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Zusammenarbeit aller Geschlechter
- fördern wir die Integration von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- leben wir eine Kultur der friedlichen Verständigung
- entwickeln wir aktionsbezogene Umweltarbeit mit dem Schwerpunkt "Wasser"
- messen und verbessern wir alle DLRG-Aktivitäten hinsichtlich ihrer

Umweltverträglichkeit

- sensibilisieren und befähigen wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu einem selbstverantwortlichen Umgang mit der eigenen Gesundheit suchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Initiativen

II. Organe

§ 5

Organe der DLRG-Jugend

1. Organe der DLRG-Jugend auf Landesebene sind:
 - Landesjugendtag
 - Landesjugendrat
 - Landesjugendvorstand
2. Organ der DLRG-Jugend auf Kreisebene ist der
 - Kreisjugendtag
 - sowie ggf. ein bestehenden Kreisjugendvorstand
3. Organe der DLRG-Jugend auf Gliederungsebene sind:
 - Jugendtag
 - Jugendvorstand
4. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend.

III. Landesjugend

§ 6

Landesjugendtag

1. Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.

Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind:

- die Delegierten der DLRG-Jugend aus den Gliederungen, die von dem Jugendtag der Gliederungen gewählt wurden.
- die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates
- die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind der/die Ehreninspekteur*in der DLRG- Jugend und die vom LJV eingesetzten Arbeitskreis-/Projektgruppenleiter*innen sowie die Revisoren*innen.

2. Die Zahl der Delegierten setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1-200 jugendliche Mitglieder: eine/n (1) Delegierte*n
 - 201-400 jugendliche Mitglieder: zwei (2) Delegierte
 - 401-799 jugendliche Mitglieder: drei (3) Delegierte
 - Ab 800 jugendliche Mitglieder: vier (4) Delegierte

Ihre Wahl ist durch Protokoll nachzuweisen.

Das Alter der Delegierten ist in § 2 geregelt.

3. Grundlage für die Anzahl der Delegierten ist die von den Gliederungen an den Landesverband gemeldete Mitgliederzahl (Jugendliche bis einschließlich 26 Jahre per 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres).
4. Der Landesjugendtag findet alle drei (3) Jahre statt.
5. Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:
 - Entgegennahme der Berichte des Landesjugendvorstandes
 - Entgegennahme von Kassen- und Prüfungsberichten
 - Entlastung des Landesjugendvorstandes
 - Behandlung aller inhaltlichen Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend
 - Ernennung des/der Ehreninspektors*in der DLRG-Jugend auf Vorschlag des Landesjugendvorstandes
 - Wahl und ggf. Abwahl des Landesjugendvorstandes mit seinen Stellvertretern*innen mit Ausnahme des/der LV-Vorstandsvertreters*in
 - Wahl und ggf. Abwahl von zwei (2) Revisoren*innen und mindestens einem/einer (1) Vertreter*in
 - Wahl und ggf. Abwahl der Delegierten für die Außenvertretung
 - Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung
 - Verabschiedung und grundsätzliche Änderung der Musterjugendordnung
 - Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend
 - Beschlussfassung über Anträge
6. Sofern Stimmberechtigte nach Maßgabe dieser Ordnung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und/oder geschlossene Chaträume), ist durch geeignete technische Maßnahmen seitens der Versammlungsleitung sicherzustellen, dass eine Teilnahme und eine Ausübung von Mitgliederrechten nur durch Nutzung einer individuellen Zugriffskennung möglich ist. Das Erfordernis der Nutzung einer individuellen Zugriffskennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine Teilnahme und/oder die Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch den Stimmberechtigten erfolgt (z.B. durch persönliches Identifizieren mittels Bild- und/oder Tonübertragung).

§ 7

Einberufung des Landesjugendtages

1. Der Landesjugendtag wird durch den Landesjugendvorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung sechs (6) Wochen vor dem Landesjugendtag an die DLRG-Jugend Gliederungen und die Mitglieder des Landesjugendrates. Für einen außerordentlichen Landesjugendtag erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung vier (4) Wochen vorher.
3. Der Landesjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtages anwesend sind.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen erneut ein Landesjugendtag einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtages unabhängig.

4. Anträge zum Landesjugendtag müssen drei (3) Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein.
5. Auf Beschluss des Landesjugendrates, auf schriftlichen Antrag der Gliederungen, die mindestens ein Drittel (1/3) der Stimmen des letzten Landesjugendtages repräsentieren (Stimmschlüssel des letzten Landesjugendtages) oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel (1/3) der Gliederungen, ist ein außerordentlicher Landesjugendtag innerhalb von drei (3) Monaten durchzuführen.

Für einen außerordentlichen Landesjugendtag müssen Anträge zwei (2) Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein.

6. Der Landesjugendvorstand kann mit einfacher Mehrheit im Vorwege aus wichtigem Grund des Landesjugendtages beschließen,
 - a. dass die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtages einzeln oder insgesamt ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume)

oder

- b. dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtages ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung des Landesjugendtages schriftlich abgeben können.
Ausnahme: Dies gilt nicht für Wahlen des Landesjugendvorstandes.

In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der schriftlichen Abgabe von Stimmen auf den Inhalt der beabsichtigten Beschlussfassung und das Verfahren der Beschlussfassung hinzuweisen.

§ 8

Landesjugendrat

1. Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind:
 - je Kreisgebiet, je kreisfreier Stadt und den von der LV-Haupttagung beschlossenen Ausnahmeregelungen jeweils zwei (2) Mitglieder des Kreisjugendvorstandes bzw. zwei (2) der Kreisjugendbeauftragten und seiner/ihrer Stellvertreter*innen.
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes.
 - ein*e (1) Vertreter*in des LV-Präsidiums.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind der/die Ehreninspekteur*in der DLRG-Jugend, die vom LJV eingesetzten Arbeitskreis-/Projektgruppenleiter*innen sowie die Revisoren*innen.

3. Die Aufgaben des Landesjugendrates sind:

- die Aufgaben des Landesjugendtages mit Ausnahme von:
 - Wahl des Landesjugendvorstandes
 - Wahl von Revisoren*innen
 - Ernennung des/der Ehreninspektors*in der DLRG-Jugend
 - Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung
 - Verabschiedung der grundsätzlichen Änderungen der Musterjugendordnung
 - Beschlussfassung über den jährlich vom Landesjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend.
 - Nachwahlen einzelner Landesjugendvorstands-Mitglieder, Revisor*innen und Delegierten für die Außenvertretung sind zulässig.
 - Einsetzen von Kommissionen und Entgegennahme ihrer Arbeitsberichte.
4. Der Landesjugendrat tritt mindestens zwei (2) mal im Jahr zusammen; in dem Jahr, in dem der Landesjugendtag stattfindet, nur einmal (1).

§ 9

Einberufung des Landesjugendrates

1. Der Landesjugendrat wird durch den Landesjugendvorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung vier (4) Wochen vor dem Landesjugendrat. Für einen außerordentlichen Landesjugendrat erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung zwei (2) Wochen vorher. Ein außerordentlicher Landesjugendrat kann auch in einer rein digitalen Form einberufen und durchgeführt werden.
3. Der Landesjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates anwesend sind.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen erneut zu einem außerordentlichen Landesjugendrat einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates unabhängig.

4. Anträge zum Landesjugendrat müssen zwei (2) Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein.
5. Ein außerordentlicher Landesjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel (1/3) der Kreisjugendbeauftragten/Kreisjugendvorsitzenden oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes innerhalb von zwei (2) Monaten durchgeführt werden.

Für einen außerordentlichen Landesjugendrat müssen Anträge eine (1) Woche vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein.

6. §6 Nr. 6 und §7 Nr. 6 gelten entsprechend für den Landesjugendrat.

§ 10

Kreisjugendbeauftragte bzw. Kreisjugendvorstand

1. Die Kreisjugendbeauftragten führen bzw. der Kreisjugendvorstand führt die Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes zusammen.
2. Aufgaben der Kreisjugendbeauftragten bzw. des Kreisjugendvorstandes:
 - Unterstützung und Motivation der Jugendvorsitzenden im Kreisgebiet
 - Förderung des Informationsaustausches innerhalb des Kreisgebietes sowie zwischen den Gliederungen und der Landesjugend
 - Vertretung der Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes im Landesjugendrat
 - Vertretung der Interessen des Landesjugendrates in den Gliederungen ihres Kreisgebietes
 - Koordination von gliederungsübergreifenden Maßnahmen in ihrem Kreisgebiet
 - Koordination der Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern*innen und regionalen Einrichtungen
 - Koordination von Qualifikationswettkämpfen für die Landesmeisterschaften.
 - Zusammenarbeit mit dem*der Kreisbeauftragten/Kreisvorsitzenden
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden der*die Kreisjugendbeauftragte und seine/ihre Stellvertreter*innen bzw. der Kreisjugendvorstand von den Gliederungen unterstützt. Die Kosten werden durch alle, dem Kreis angehörigen Gliederungen gemeinschaftlich getragen.
4. Der*die Kreisjugendbeauftragte und seine/ihre Stellvertreter*innen treten bzw. der Kreisjugendvorstand tritt mindestens einmal (1) im Jahr mit den Jugendvorsitzenden der Gliederungen zu einem Kreisjugendtag zusammen. Auf dem Kreisjugendtag können die Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.
5. Der*die Kreisjugendbeauftragte und mindestens ein/e Stellvertreter*in werden bzw. der Kreisjugendvorstand wird auf dem Kreisjugendtag von den örtlichen Gliederungen ihres Kreisgebietes gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Jugendvorsitzenden der Gliederungen, jede Gliederung hat eine (1) Stimme.
6. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
7. Grundsätzlich übernimmt bei kreisfreien Städten der Jugendvorsitzende gleichzeitig die Aufgabe des*der Kreisjugendbeauftragten bzw. Kreisjugendvorsitzenden.
8. Die Wahlen des/der Kreisjugendbeauftragten und seiner/ihrer Stellvertreter*innen bzw. des Kreisjugendvorstandes finden spätestens nach drei Jahren statt.
9. Durch die ordnungsgemäße Wahl werden die Kreisjugendbeauftragten bzw. Kreisjugendvorsitzende*n und seine/ihre Stellvertreter*innen Mitglied des Landesjugendrates.

§ 11

Landesjugendvorstand

1. Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend auf Landesebene.

1.1. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind:

- a. Ein*e Landesjugendvorsitzende*r
- b. mindestens zwei (2) bis zu fünf (5) stellvertretende Landesjugendvorsitzende
- c. ein*e Schatzmeister*in
- d. ein*e Vertreter*in des LV-Vorstandes

Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt, sie bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Sie haben bei der Neuwahl kein Stimmrecht.

1.2. Der*die Schatzmeister*in sollte möglichst eine/n Stellvertreter*in als Unterstützung haben, der*die im Verhinderungsfall als Vertretung stimmberechtigtes Mitglied ist.

2. Der Landesjugendvorstand tritt mindestens viermal (4) im Jahr zusammen. An mindestens zwei (2) Sitzungen im Jahr nimmt der Fachbeirat teil.

3. Der Landesjugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete, längstens für die Dauer seiner Wahlperiode, Arbeitskreis-/Projektgruppenleiter*innen und Beauftragte einsetzen. Sie sind als Mitglieder des Fachbeirats im Landesjugendvorstand antragsberechtigt.

4. Die Arbeitskreis-/Projektgruppenleiter*innen sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die Dauer der Wahlperiode Arbeitskreise/Projektgruppen zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Landesjugendvorstandes bedürfen.

5. Der Landesjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. In diesem regelt er auch, welche stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes das Stimmrecht im Landesverbandsrat wahrnehmen.

6. Der*die Landesjugendvorsitzende, die Stellvertreter*innen und der*die Schatzmeister*in müssen volljährig sein.

7. Der*die Schatzmeister*in und Stellvertreter*in dürfen nicht zugleich Landesjugendvorsitzende*r oder stv. Landesjugendvorsitzende*r sein.

8. Der Landesjugendvorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Landesverbandsgeschäftsstelle.

§ 12

Fachbeirat

1. Der Fachbeirat ist das Beratungs- und Austauschgremium auf Landesverbandsebene.
2. Mitglieder im Fachbeirat sind alle eingesetzten Arbeitskreis-/Projektgruppenleiter*innen und Beauftragten.
3. Der Fachbeirat hat kein Stimmrecht in den Organen der DLRG-Jugend.

§ 13

Einberufung des Landesjugendvorstandes

1. Der Landesjugendvorstand wird durch den/die Landesjugendvorsitzende*n oder dessen/deren Stellvertreter*in einberufen.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel (1/3) der Mitglieder des Landesjugendvorstandes muss eine Landesjugendvorstands-Sitzung einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei (2) Wochen vor der Landesjugendvorstands-Sitzung.
4. Der Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50 % der Mitglieder des Landesjugendvorstandes anwesend sind.
5. Für Sitzungen des Landesjugendvorstandes gilt § 7 Nr. 6 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Form der Durchführung der Sitzung vom Landesjugendvorsitzende*n getroffen wird.

IV. Kinder- und Jugendgruppen

§ 14

Gliederungen

1. Die DLRG-Jugend der örtlichen Gliederungen führen die Aufgaben in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Landesjugendordnung und den sich hieraus ergebenden Ordnungen durch.
2. Ihre Aufgaben erfüllt die DLRG-Jugend in den Gliederungen nach der von dem Jugendtag der Gliederung beschlossenen Jugendordnung. Sie ist der Landesjugendordnung und der vom Landesjugendtag beschlossenen Musterjugendordnung anzulehnen.
3. Der Landesjugendvorstand ist verpflichtet darauf zu achten, dass die Ordnungen der DLRG- Jugend eingehalten und umgesetzt werden.
4. Jugendordnungen der Gliederungen, einschließlich Änderungen, bedürfen der Zustimmung des Landesjugendvorstandes.

5. Über grundsätzliche Änderungen der Musterjugendordnung entscheidet der Landesjugendtag.

V. Schlussbestimmungen

§ 15

Änderung

Änderungen der Landesjugendordnung und grundsätzliche Änderungen der Musterjugendordnung können nur durch den Landesjugendtag mit einer zwei Drittel Mehrheit (2/3) beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Landesverbands-Haupttagung.

§ 16

Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend in Schleswig-Holstein.

Wenn nicht in vorstehender Geschäftsordnung geregelt, gelten die Satzungen und Geschäftsordnungen des Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V. sowie der DLRG (Bundesebene).

§ 17

Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Jugend im Landesverband Schleswig-Holstein e. V. kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Landesjugendtag beantragt werden.

Ruht die DLRG-Jugendverbandsarbeit im Landesverband Schleswig-Holstein e. V. für länger als zwölf (12) Monate, hat der LV-Vorstand geeignete Maßnahmen zur Beendigung oder Fortsetzung der Jugendverbandsarbeit sowie Entscheidungen über den Anfall des Vermögens zu treffen.

Der LV-Vorstand ist jedoch daran gebunden, etwa vorhandene Mittel jugendfördernd oder jugendpflegerischen Zwecken verbandsintern zuzuführen. Dieses bedarf der Zustimmung der Landesverbands-Haupttagung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Landesjugendordnung wurde von dem ordentlichen Landesjugendtag am 27./28. April 2013 in Kiel beschlossen und am 05./06. April 2025 in Eckernförde geändert.

Anmerkung: Der Landesjugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne § 26 BGB und auch kein besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

§ 19

Übergangsregelung

Bis zum Schließen des ordentlichen Landesjugendtages 2025 bleibt der bisher gültige Delegiertenschlüssel in Kraft. Diese Übergangsregelung entfällt mit Beendigung des Landesjugendtages 2025.